



Antrag auf Exmatrikulation

Bitte reichen Sie den Antrag über das Kontaktformular, per Post/Hausbriefkasten oder vor Ort während der Sprechstunde des Studierendenservice und Prüfungsamts ein (Pfaffenwaldring 5c, 70569 Stuttgart).
www.student.uni-stuttgart.de/kontakt/

Persönliche Angaben

Name: _____

Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

Hiermit beantrage ich die Exmatrikulation

zum **Ende** des Wintersemesters: _____ Sommersemesters _____

aus folgendem Grund:

Studienabschluss

Studienabbruch

Hochschulwechsel

Verlust des Prüfungsanspruchs

Sonstige Gründe

mit **sofortiger Wirkung** auf folgendes Datum (nicht rückwirkend): _____

Die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ist nur bei Vorliegen **besonderer Gründe** und nur mit entsprechendem **Nachweis dieser besonderen Gründe** möglich. Der ECUS muss abgegeben werden.

Studienabschluss

Hochschulwechsel (Nachweis Zulassung anderer Hochschule)

Sonstige Gründe (z.B. Ende des Austauschprogramms)

Exmatrikulations- und weitere Bescheinigungen

Bitte prüfen Sie zunächst, ob Ihre Adresse in C@MPUS korrekt ist. Die Exmatrikulationsbescheinigung wird nach Bearbeitung des Antrags erstellt und kann in C@MPUS in der Applikation „meine Studien- und Leistungsbescheinigung“ direkt heruntergeladen werden. Dies gilt auch bei einer Exmatrikulation zum Semesterende. **Bitte beachten Sie**, dass Sie nach Ihrer Exmatrikulation nur noch circa 8 Monate lang Zugriff auf Ihr C@MPUS-Konto und Ihre Bescheinigungen haben. Vergessen Sie nicht Ihre Exmatrikulations-, Renten-, Studienverlaufsbescheinigung und auch Ihre Zahlungsbestätigungen herunterzuladen!

Erklärung bei Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung

Ich versichere, dass die bereits ausgedruckten Immatrikulationsbescheinigungen nicht mehr verwendet werden und der Studenausweis ECUS nicht mehr genutzt wird. Den ECUS werfe ich in den Hausbriefkasten (Pfaffenwaldring 5c) ein, schicke ihn per Post oder gebe ihn in der Sprechstunde ab.

Unterschrift

Ich versichere, dass die Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis zur Exmatrikulation und Prüfungsrecht:

Die Exmatrikulation beendet ein bestehendes Prüfungsverfahren nicht! Wiederholungsprüfungen sind, auch wenn Sie bereits exmatrikuliert sind, entsprechend der jeweils gültigen Prüfungsordnung abzuleisten; ansonsten erlischt in der Regel der Prüfungsanspruch.

Rechtsgrundlagen:

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart; Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG); Hochschul-Datenschutzverordnung Baden-Württemberg